



Verein:	TSV Zarpfen e.V. 1927	Hygienebeauftragter:	Stefan Meyer
Adresse:	Teichstr.13b, 23619 Zarpfen	E-Mail:	meyer@tsvzarpfen.de
Erstellt am:	20.08.2020	Telefon:	0171 – 348 45 17
Version:	2.0	Verfasser:	Vorstand TSV Zarpfen
Gültig ab:	23.08.2021	Gültig bis:	Widerruf / neue Version

Das Hygienekonzept wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und laufend aktualisiert. Alle Mitglieder, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des TSV Zarpfen sind verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Dieses Konzept gilt als Ergänzung zur gültigen Landesverordnung. Die Regelungen in der Verordnung haben immer Vorrang.

Einleitung

Die folgenden Regelungen sind für jedes Vereinsmitglied, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des Vereins zwingend einzuhalten. Verstöße gegen dieses Hygienekonzeptes ziehen den Verweis der Sportanlagen nach sich. Bei vorsätzlichen Verstößen behält sich der Verein das Recht vor einen Vereinsausschluss gemäß §4 der Vereinssatzung auszusprechen.

Für den TSV Zarpfen hat die Vermeidung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden Schutz seiner Vereinsmitglieder oberste Priorität. Aus diesem Grund ist die Einhaltung dieses Konzeptes unerlässlich für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes.

Der TSV Zarpfen setzt einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln voraus.

Corona-Schnelltests

Der Verein verfügt über einen begrenzten Vorrat an Corona-Schnelltest. Diese werden vom Vorstand auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Nutzung kann von Mannschaften und Sportgruppen individuell durchgeführt werden. Kontakt Vorstand:

Tim Raab 0172 / 630 62 91

Sabrina Rohr 0716 / 505 907 50

Curd-Patrick Hoffmann 0176 / 985 802 22

Allgemeine Regelungen

- Die Kontaktnachverfolgung der am Sport Beteiligten ist sicherzustellen.
- Zuschauer sind im Amateur-Bereich erlaubt – es gelten die Regeln wie für Veranstaltungen.
- Ein Aufeinandertreffen/Vermischen mit anderen Trainingsgruppen ist durch die Einhaltung der Trainingszeiten zu verhindern.
- Trainingsteilnehmer mit jedweden Krankheits- oder Erkältungssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Alle Beteiligten müssen auf die Hygieneregeln hingewiesen werden.



Sportausübung im Innenraum:

Grundsätzlich gilt: Bei der Sportausübung im Innenraum gilt die Testpflicht. Eine Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

Bei der Sportsausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie der Besucherinnen und Besucher sind zu erheben.

Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben.

Obergrenze Teilnehmende: Entfällt.

Erwachsene, Kinder und Jugendliche:

- Testpflicht für Erwachsene (ausgenommen Geimpfte/Genesene)
- Testpflicht entfällt für Kinder bis Vollendung des siebten Lebensjahres,
- Testpflicht entfällt für minderjährige Schüler/innen, die mit einer Schulbescheinigung die regelmäßige Testung nachweisen.

Sport im Außenbereich:

Grundsätzlich gilt: Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben.

Um die Aufnahme der Kontaktdaten sicherzustellen sind die Mannschaften/Sportgruppen verpflichtet eine ausreichende Anzahl an Ordnern zu stellen.

Obergrenze Teilnehmende: Entfällt.

Zuschauerinnen und Zuschauer

Grundsätzlich gilt: Überall dort wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann gilt Maskenpflicht.

Bei Sportwettbewerben sind die Kontaktdaten zu erheben.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gelten die §§ 5 bis 5d der LVO.



Sportplätze A & B (Trainingsplatz & Stadion)

Der Belegungsplan und zugewiesene Trainingszeiten sind einzuhalten. Diese werden vom zuständigen Sportwart erstellt und veröffentlicht.

Sollten sich mehrere Gruppen zeitgleich auf den Sportplätzen aufhalten, ist darauf zu achten, dass die Gruppen sich nicht vermischen.

Alle genutzten Materialien sind nach der Benutzung zu desinfizieren.

Sporthallen mit Umkleiden und Duschräumen

Das Betreten beider Sporthallen (inklusive Umkleidekabinen und Sanitäranlagen) ist nur mit einer Mund- und Nasenschutzmaske gestattet (OP-Masken & FFP2-Masken). Diese Regelung gilt ausnahmslos und zu jeder Zeit.

In den Kabinen gilt Maskenpflicht (Duschräume ausgenommen). In den Duschräumen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Aus diesem Grund dürfen sich maximal 3 Personen zeitgleich in den Duschräumen aufhalten.

Die Nutzung der Sporthallen und Umkleideräumen wird über einen Belegungsplan geregelt. **Die Nutzung außerhalb der zugewiesenen Zeiten ist nicht gestattet.** Die Beendigung der Sparteinheit ist so zu gestalten, dass ein Aufeinandertreffen mit anderen Sportgruppen ausgeschlossen werden kann. Hierfür gilt, dass die Umkleidekabinen 30 Minuten vor Trainingsbeginn und bis zu 45 Minuten nach Beendigung genutzt werden können.

Nach dem Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Türklinken, etc.), Geräte und Trainingsmaterialien, welche genutzt wurden, zu desinfizieren. Des Weiteren sind alle Räume zu lüften.

Für die Grundreinigung der Sporthallen ist der Schulträger verantwortlich. Eine rücksichtsvolle und den Hygienestandards entsprechende Nutzung wird dennoch vorausgesetzt.

Tennisplätze

Einzelspiele, Doppelspiele und Wettbewerbe sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften erlaubt. Zuschauer sind im Amateur-Bereich zugelassen – es gelten die Regeln wie für Veranstaltungen.

Das Betreten der Tennisplätze ist nur nach vorheriger Anmeldung erlaubt. Als Ansprechpartner für die Belegung steht Sören Warnick (0170 – 83 88 972 /soerenwarnick@aol.com) zur Verfügung.

Im Anschluss an das Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Sportgeräte, Platzabzieher, Türklinken, etc.), zu desinfizieren.